

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1922)

Heft: 5

Artikel: Die Gerichtsgemeinde "Zu Ilanz und in der Grub" [Fortsetzung]

Autor: Purtscher, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKÜNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Die Gerichtsgemeinde „Zu Ilanz und in der Grub“.

(Ein Beitrag zur Geschichte ihrer Entstehung.)

Von Prof. Dr. Fr. Purtscher, Chur.

Fortsetzung.

Von dem Königsgut des ehemaligen Ministeriums oder der Cent *Tuverasca* hatte der Bischof durch eine Zuwendung des Kaisers Lothar I. (841) einen Bauernhof (mansus) samt Zubehör am Orte Ilanz bekommen. Von weiteren Veräußerungen des Krongutes an diesem Orte verlautet später nichts mehr. Sodann übergab Kaiser Otto I. (960) dem Bischof Hartpert zu Chur nebst andern Rechten und Gütern in Oberrätien auch das ganze erledigte Lehen eines gewissen gräflichen Vasallen Bernharn „*in locis montanis*“¹². Leider wird diese Schenkung nicht näher umschrieben, so daß wir über ihre Natur, ihren Umfang und genauere örtliche Lage ganz auf Vermutungen angewiesen

¹² Mohr, C. D. I, Nr. 56. Bei dieser Gelegenheit gingen auch die Königlichen Kirchen zu Riein und Pitasch samt dem Zehnten der beiden Orte an den Bischof über. Sie bildeten fortan eine Filiale der bischöflichen Pfarrkirche zu Sagens. Damit mag auch die spätere Zugehörigkeit der beiden Orte zum Gericht der Grub zusammenhängen.

sind. Wir dürften aber nicht sehr fehl gehen, wenn wir dieselben in der *Grub* und namentlich im *Lugnez* (zu Villa) suchen. Denn nur so läßt sich einstweilen mangels weiterer urkundlicher Zeugnisse der Grundbesitz des Bischofs im Lugnez, wie er aus späteren Aufzeichnungen erhellt, erklären.¹³

So war das Königsgut in Rätien infolge königlicher Schenkungen wieder zusammengeschmolzen und zu Beginn des elften Jahrhunderts nur noch trümmerhafte Spuren davon vorhanden. Zwar sind die Veräußerungen von Königsgut im Fiskalgebiet (ministerium) Tuverasca im Verhältnis zu denen in den andern rätischen Fiskalgütern gering zu nennen, und außer der Immunität über seine Güter hatte der Bischof daselbst keine andern Rechte an Regalien erhalten, die ihn zum völligen Gebietsherrn (Territorialherrn) auf „Müntinen“, wie dieses Gebiet fortan genannt wurde, gemacht hätten. Andererseits darf man dabei ja nicht vergessen, daß die meisten Krongüter in der Tuverasca von Anfang an als Amts- oder Dienstlehen an Freie oder Unfreie vergabt waren, die in den Familien und Nachkommen derselben zur Zeit, da die Ämter und Lehen erblich wurden (1037), noch im Besitze derselben waren. Nicht umsonst treten gerade im Vorderrheintal, d. h. im Lugnez und in der Grub, die ersten Edelgeschlechter auf (1139), wie z. B. die von Sagens, von Löwenberg (bei Schleuis), von Kästris, von Pitasch, von Belmont. Zu Sagens, Kästris, Pitasch und Flims hatte der König Höfe und die dazugehörigen Kirchen (Eigenkirchen), welche später alle im Besitze der obengenannten Herren erscheinen. Zu Sagens war es der Hof Tauwers oder Tuora am Laaxertobel. Vielleicht stand schon damals die Burg in der Nähe zum Schutze der königlichen Güter in der untern Grub und bildete zugleich das Zentrum des ganzen Ministeriums Tuverasca. Ebenso bildeten die Kastelle zu Waltensburg und im Lugnez zu Oberkastels den Grundstock zu den späteren Edelsitzen der Herren von Jörgenberg und Überkastels.

Als dann ebenso wie das Königsgut auch die königlichen Rechte, die hohe Gerichtsbarkeit, durch Verleihung der Immunität nebst andern Regalien in den meisten Fiskalgebieten der

¹³ Daher rührt vielleicht auch der Besitz des Zehnten von Vrin und das Kollaturrecht (Kirchensatz) im Lugnez, das die Belmont später im Lehenbesitz vom Bischof hatten.

rätischen Grafschaft an den Bischof übergangen, zerfiel diese und die königlichen Grafen verschwanden gegen Ende des elften Jahrhunderts. Die gräflichen Rechte, das Landgericht, über die ihnen noch verbliebenen Teile oder Reste des königlichen Fiskus in Rätien übertrugen fortan die Könige bestimmten Vertretern, *Vögten*, als Beamtung. Diese rätischen Reichsvögte übten nun zugleich als bestellte Untervögte des Königs als des *Leheninhabers* der *bischöflichen Schirm- oder Stiftsvogtei* auch die hohe Gerichtsbarkeit in den Territorialgebieten und Grundherrschaften des Bischofs aus.¹⁴

Es ist jedoch unzweifelhaft, daß gerade in der ehemaligen Cent Tuverasca, wo es noch einen hohen Prozentsatz von freien Leuten gab und der Bischof nur das Immunitätsgericht über einen stark zerstreuten Grundbesitz besaß, die übrigen Grundherren aber vorläufig noch lange keine hohe Immunität zu erlangen vermocht hatten, die unmittelbaren Rechte des Königs weit bedeutungsvoller waren als im übrigen Rätien.

Die Hauptstücke des Krongutes in der sogenannten *obern*¹⁵ Grub lagen ehemals nach dem Königsurbar zu *Waltensburg* und in den umliegenden Ortschaften, und zwar an genanntem Orte, was für uns sehr wichtig ist, das *Kastell* und die Kirche *Sankt Georg* samt zugehörigen Höfen, Gütern und Zehntrechten im Dorfe selbst und in der Umgebung. Der bischöfliche Besitz in dieser Gegend, wie er aus einem Urbar des 13. Jahrhunderts (1290/98) erhellt, beschränkt sich lediglich auf ein paar Altarzinse von *Waltensburg* und die Meierhöfe zu *Schlans* und *Ruis*. Grundbesitz zu *Waltensburg* selbst und irgendwelche Herrschaftsrechte über das benachbarte *St. Georgenberg* besaß der Bischof während des ganzen Mittelalters nie. Wohl aber bildeten diese im Königsurbar verzeichneten Krongüter zu *Waltensburg* samt dem *Kastell* und der Kirche *St. Georg* daselbst den Grundstock zu der Herrschaft *St. Georgenberg* und dem späteren Gericht *Waltensburg*. Im 13. Jahrhundert besaßen die Freiherren von

¹⁴ Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten des früheren Mittelalters, S. 62 und 68.

¹⁵ Die alte Grub (lat. Fovea, roman. Foppa) umfaßte ursprünglich das ganze Gebiet zu beiden Seiten des Rheins vom *Versamer Tobel* weg bis nach *Rinkenber*. Vgl. Muoth, Ämterbücher, S. 153.

Vaz gewisse Rechte über diese; wahrscheinlich war sie damals noch ein Reichslehen und die Vazer hatten in ihrer Eigenschaft als churische Reichsvögte (Walther von Vaz 1260—68) während des *Interregnums* sich darin festgesetzt, um auch im Vorder- rheintal als Gebietsherren festen Fuß zu fassen. Als deren After- vasall und Inhaber der Burg zu Waltensburg erscheint denn auch zu gleicher Zeit ein Edelknecht von Freiberg.

Das ehemalige Königsgut im Tale *Lugnez* erscheint später als Privatbesitz des Bischofs und zahlreicher kleinerer Grund- herren, von denen mit Ausnahme des Bischofs bis zum Inter- regnum keiner auch nur die hohe Immunität geschweige denn die Landeshoheit auszubilden vermocht hatte. Auch zahlreiche Freie hatten sich das ganze Mittelalter hindurch darin erhalten.

Von dem alten Reichs- oder Königsgut auf dem Gebiete der sogenannten *unteren* oder eigentlichen Grub interessieren uns in erster Linie die Schicksale des ehemaligen Fiskalhauptortes *Ilanz*. Bezüglich der andern Stücke, wie zu Kästris, Sagens u. a., haben wir schon oben Andeutungen gemacht.

Ilanz mit seiner nächsten Umgebung bildete schon zu Tellos Zeiten (765) eine Dorfmarkgenossenschaft und der obere Teil ein geschlossenes Königsgut. Der Mittelpunkt des Markterri- toriums oder der Markgemeinde in *ökonomischer* Hinsicht, das eigentliche Dorf (der vicus) und die spätere Stadt bis zum Brande in der Belmont-Werdenbergischen Fehde (1352) war *Ober-Ilanz* bei der St. Martinskirche, wo sich ehemals auch der Amtssitz des königlichen Oberamtmannes, des Ministers in Tuve- rasca, befunden hatte. Die villa, d. h. der Herrenhof des Bischofs Tello, und einige kleinere Bauernhöfe (coloniae) aber lagen weiter unten, in der Nähe der später erbauten St. Marga- rethen-Kapelle.

Die „Familia“ der Königsleute: Beamte, Vasallen, freie und unfreie Bauern, bildeten also den Grundstock der späteren Be- völkerung von Ober-Ilanz. Wie sich aber späterhin die Ver- schiebung der Besitzes- und Standesverhältnisse daselbst des nähern vollzog, kann bei dem gänzlichen Mangel an urkund- lichen Nachrichten aus dem 10. bis 13. Jahrhundert leider nicht verfolgt werden. Grund- oder Hofherrschaft irgendeines Herrn kann daselbst auch aus den späteren Urkunden nicht nachge-

wiesen werden.¹⁶ Somit scheint immerhin wenigstens im *obern* Teil des Ortes Ilanz die freie Bauernsamen vorgeherrscht zu haben, wenn auch etliche derselben ihre Güter nicht ganz zu eigen, sondern bloß als Zinslehen innehatten.

Einmal losgelöst aus dem engeren Rechts- und Wirtschaftsverband des ehemals straff organisierten Fiskus, erstarkte die „Gemeinde“ des Fiskusvorortes hernach zu einer wirtschaftlich *selbständigen, autonomen* Mark- oder Landgemeinde, „*Bauerschaft*“ (vgl. Purschaft, Nachpurschaft, „gemeine Nachpuren“, rom. vischins, vischnaunca, vischinadi).

Sämtliche wirtschaftlichen oder ökonomischen Fragen fanden ihre Regelung in der gemeinsamen Besprechung der Dorfmarkgenossen, im sogenannten Märker- oder Bauernding. Nebst dem übte die Versammlung der „Bauerschaft“ auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit aus, deren Befugnisse sich etwa über Verfehlungen gegen die Feld- und Ortspolizeiordnung erstreckten. Es war also kein öffentliches Gericht, sondern Korporationsgericht, wie die Ortsgemeindeverfassung nur Verfassung kraft des Korporationsrechtes, nicht des Staatsrechtes war.¹⁷ Die Organe der Bauerschaft für ihre Verwaltung und „Gerichtsbarkeit“ waren der „Bauer- oder Dorfmeister“ (Ortsgemeindevorsteher), der Hirt, sowie der Feld- und Waldhüter. Erst in späterer Zeit trat diesen Gemeindebeamten noch ein Gemeindeauschuß zur Seite, der den Namen „Geschworene“ (gieraus) führte.

Wir haben hier also ein außerordentlich lehrreiches Beispiel für den Vorgang vor uns, in welchem sich kommunale Behörden und Kompetenzen für Städte wie ländliche Ortsgemeinden aus dem Boden der Markgenossenschaft heraus entfalteten.

Das Bild, das wir soeben vom Wesen der „Landgemeinde“ oder der „Bauerschaft“ Ilanz entworfen haben, gilt bezüglich ihrer wirtschaftlichen Organisation und Autonomie, was die letztere betrifft allerdings nur bis zu einem gewissen Grade, auch von den übrigen Dorfmarken der Grub. Dort hatten sich zwar im Laufe des Mittelalters, gefördert durch die mannigfachen Faktoren des Vogtei- und des Lehenswesens, allerhand größere

¹⁶ Daraufhin deutet auch der Umstand, daß der Zehnte des Ortes wie die Kirche selbst nicht im Besitze eines Herrn war, sondern der Gemeinde gehörte.

¹⁷ v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 6 f.

und kleinere Hof- oder Grundherrschaften aufgetan. Ihr Grundbesitz lag aber weiterstreut in den Marken der Dörfer umher, umfaßte nirgends ein ganzes Dorf, sondern nur einzelne Höfe desselben, war also durchwegs Streubesitz. Das war wie überall auch hier die besonders charakteristische Form des privaten Grundbesitzes. In einem Dorfe lagen ein oder mehrere Fronhöfe eines Herrn, mit einer Anzahl zugehöriger Bauerngüter und eigener Leute; ferner eine Anzahl Bauerngüter und Höfe im Eigentum auswärtiger Herren; daneben jedoch in allen Dörfern der Grub ein Stock *freier* Bauern mit vollkommen freier Verfügung über ihren Besitz, oder solche, welche persönlich frei, aber auf fremdem Grund und Boden saßen. Dadurch war die dörfliche „Bauerschaft“ in der Mehrzahl nicht nur in eine *hofrechtliche* Abhängigkeit gekommen, sondern hatte auch in markrechtlichen und ökonomischen Dingen eine größere oder kleinere Einschränkung ihrer Selbständigkeit von Seite der Grundherren sich gefallen lassen müssen. Die Grundherren nahmen für sich eine stärkere Nutzung der Allmende in Anspruch als die übrigen Gemeindegossen. Nur mit ihrer Einwilligung durfte z. B. eine Rodung im Gemeindewald oder der übrigen Allmende von den abhängigen Leuten vorgenommen werden. Auch die Gemeindebeamten, der Bauer- oder Dorfmeister und die Ortsgeschworenen wurden von ihm oder unter seiner Mitwirkung eingesetzt.¹⁸ Nirgends jedoch war hier auf Müntinen die ökonomische Selbständigkeit der Gemeinde vollständig beseitigt; ein gewisser Rest derselben blieb auch ihr überall. Wir dürfen also hier für alle Dorfmarken der Grub die sogenannte *gemischte* Mark- oder Gemeindeverfassung als die charakteristische Form derselben in Anspruch nehmen.

Wir haben oben den Ort Ilanz als autonome Landgemeinde, Bauerschaft, aus der alten Markgenossenschaft erstehen lassen. Ihre Weiterentwicklung führte dank besonderer Vorbedingungen auf dieser Grundlage zur Entwicklung eines *städtischen* Gemeinwesens.

„Die städtische Bewegung war überall eine Bewegung der *Freien*, nicht der Unfreien, auch nicht der Freien und Unfreien

¹⁸ v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 10 ff.

zusammen, sondern ausschließlich der Freien.“¹⁹ Darum ist die städtische Bevölkerung nicht, wie man sehr häufig annimmt, aus der Bevölkerung eines grundherrlichen Fronhofes hervorgegangen, noch sind die Formen der Stadtverfassung dem Kreise des Hofrechtes entnommen. Die Freien, aus denen sich die städtische Gemeinde konstituierte, waren teils altangesessene Freie, teils eingewanderte Personen. Die Personen, welche in die Städte wanderten, erwarben Grund und Boden nach *Stadtrecht*, nicht nach Hofrecht, entweder zu Eigentum oder gegen bloße Zinsverpflichtung zu Erbleihe²⁰ und traten nicht in das Hofrecht eines Herrn.

Die *Stadtgemeinde* Ilanz hat sich also aus der *Landgemeinde*, aus der *Bauerschaft* im oben geschilderten Sinne entwickelt. Ihre Verfassung ist daher in erster Linie eine Weiterbildung der Landgemeindevorfassung. Von der gleichzeitigen ländlichen Ortschaft unterscheidet sich die Stadt des Mittelalters dadurch, daß sie Marktort ist, eine feste Ummauerung hat und vor allem einen *eigenen Gerichtsbezirk* bildet, eximiert aus dem Landgerichtsbezirk. Die gerichtliche Seite der Stadtverfassung hat ihren Ursprung in der Verfassung des öffentlichen Gerichts. Indem nun die Stadt Gerichtsbezirk, d. h. ein Stück des Landgerichtsbezirkes wurde, erhielt sie auch selbständige politische Bedeutung, wurde sie ein politischer Körper, ein Glied des staatlichen Organismus. Die unterste politische Abteilung, welche die Reichsverfassung kannte, war die Hundertschaft, die *Cent*, in Rätien identisch mit dem Fiskalgebiet (Ministerium).²¹

Der Übergang der Landgemeinde Ilanz zur Stadtgemeinde erfolgte am Ende des 13. Jahrhunderts. Im Jahre 1289²² er-

¹⁹ v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 229. Ich schließe mich in der Erklärung der Frage nach der Entstehung der Stadtgemeinde und ihrer Verfassung den Ausführungen v. Below's an.

²⁰ v. Below, a. a. O. Ihre ökonomische und persönliche Freiheit dokumentiert sich außer den angeführten Erwägungen auch namentlich darin, daß die Bürger der Stadt in einem Streite wegen der Allmende am Glenner gegenüber dem Grafen Werdenberg-Heiligenberg korporativ und selbsthandelnd auftreten (1344). Mohr, C. D. II, S. 371.

²¹ v. Below, a. a. O.

²² Wartmann, Rät. Urkunden, Nr. 9.

scheint sie nämlich noch als „oppidum“. Das ist zunächst nur ein offenes, mit einem *Markte* versehenes Dorf. Etwas später — im Jahre 1300 — tritt sie uns erstmals urkundlich als Stadt, *civitas*, entgegen.²³ Dieser letztere Begriff ist nun rechtshistorisch als eine den spezifisch städtischen Charakter deutlich ausprägende Stadtbezeichnung, als eine dauernd umwehrte Ansiedlung aufzufassen, zumal da auch an der gleichen urkundlichen Stelle in Verbindung mit dem Worte *civitas* ein Hinweis auf die Existenz einer Ummauerung des Ortes gegeben ist. In einer weiteren, in deutscher Sprache abgefaßten Urkunde des Jahres 1344 wird Ilanz ebenso ausdrücklich „*Stadt*“ und seine Bewohner „*Bürger*“ genannt.²⁴

Die Exemption vom königlichen Land- oder Vogteigericht, d. h. die Verleihung einer eigenen Gerichtsbarkeit für die Bürger der Stadt erhielt sie von ihrem damaligen Stadtherrn, d. h. dem Gerichtsvogte oder, wie es den Anschein hat, vom König selbst. In einem Rechtsstreite zwischen der Stadt Ilanz und der Gemeinde in der Grub — im Jahre 1529 —, wo ihr von letzterer die exempte Gerichtsbarkeit, das Stadt- oder Bürgergericht, angefochten und geleugnet wird, da berufen sich die Ilanzer geradezu auf ihre ehemals von Kaisern und Königen verliehenen Rechte und Freiheiten.²⁵ Auch der Ursprung ihres Stadtwappens mag an diesen Umstand anknüpfen.

Bis zum Jahre 1260 hatte, wie schon oben ausgeführt wurde, der Schirmvogt des Hochstiftes Chur auch zugleich die dem König noch zustehende hohe Gerichtsbarkeit, das Landgericht, über die Reichsfreien und die noch nicht einer hohen Immunität unterworfenen Leute in der ehemaligen curischen Grafschaft inne. Infolge der Entwicklung aber, welche das Immunitätsprinzip im 13. Jahrhundert nahm, und bei der Ohnmacht des Reiches während des Interregnums, maßte sich ein Teil der Grundherren mit oder ohne königliches Privilegium einfach als logische Konsequenz die volle Immunität, d. h. die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leute an. Auf dem Gebiete der Grub stand fortan so ziemlich alles, mit Ausnahme der Reichsfreien,

²³ Jahrzeitbuch der Stadt Ilanz (a^o MCCC, . . . et ortum meun situm ante portam civitatis Illantz superioris).

²⁴ Mohr, C. D. II, S. 371.

²⁵ Wagner-Salis, Rechtsquellen, S. 170 und 174.

unter einer hohen Immunität entweder des Bischofs von altersher, des Klosters Pfäfers (d. h. seiner Schirmvögte), der Belmont, Montalt, Rhäzüns, Frauenberg, der Wildenberg und ihrer Rechtsnachfolger, der Werdenberg-Heiligenberg, oder in Löwenberg-Schleuis der Werdenberg-Sargans, so daß sich das Landgericht nur mehr über die Freien und die Untertanen jener Herrschaften erstreckte, die noch keiner hohen Immunität unterstanden, wie es solche noch namentlich im Lugnez gab.

Im Jahre 1274 zog König Rudolf auch die Churer Stifts- oder Schirmvogtei, die bis anhin die Könige bloß als Lehen vom Bischof innegehabt hatten, ans Reich. Um das Jahr 1283 kam sodann diese Schirmvogtei unter dem Namen einer churischen Reichsvogtei als Pfand an die Herren von Vaz und weiterhin (1299) in gleicher Eigenschaft wieder an den Bischof. Zu gleicher Zeit aber mögen König Rudolf oder sein Sohn Albrecht den Ort *Ober-Ilanz* als exempte Stadtvogtei und das Land Lugnez als besondere Vogteien aus dem Landgericht ausgesondert und sie dem Bischof zunächst als Reichslehen übertragen haben.²⁶ Die Reichsfreien aber vereinigte der König und bildete daraus auf Grund der alten Reichsverfassung die sogenannte *Grafschaft Laax*. Diese bildeten fortan ein eigenes Gericht unter eigenen Schirmvögten, zunächst den Grafen von Werdenberg-Sargans als Lehenträgern des Königs Albrecht aus dem Hause Habsburg.²⁷

Diese genannten Vogteiungen auf Müntinen ließ der Bischof als frei übertragbare Lehen und gesondert durch verschiedene Geschlechter ausüben, so eine Zeitlang durch die Belmont, die Lumerins und die Kropfenstein, bis sie dann als *erbliches* Lehen an die Herren von Sax-Misox kamen, die daraus eine mit Landeshoheit ausgerüstete Herrschaft schufen. Darüber wird später des nähern noch die Rede sein.

²⁶ Daraufhin deutet auch eine Stelle in einer Urkunde des Jahres 1446, wo Graf Heinrich von Sax in einem Konflikt mit dem Land Lugnez betreffend die Bestellung eines Vogtes oder Ammanns im Tale erklärte, das Lugnez sei ein Reichslehen. Die Frage berühre somit die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Urkunde ist bei Wagner-Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden, S. 177, abgedruckt.

²⁷ Die weiteren Schicksale dieser Grafschaft Laax siehe bei Tuor, Die Freien von Laax.

Es erübrigt noch ein kurzes Bild von den feudalen Herrschaften zu entwerfen, die inzwischen auf Müntinen entstanden waren. Denn diese spielen für das Verständnis der Entstehung der Gerichtsgemeinden eine ebenso große Rolle wie die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Als bedeutendsten Grundbesitzer auf Müntinen seit ältester Zeit haben wir den Bischof von Chur schon kennen gelernt.

Neben den vom König vergabten Gütern aus dem früheren Fiskalgut des Ministeriums Tuverasca war der Bischof von jeher noch im faktischen Besitz der tellonischen Güter zu Flims und in der Grub geblieben, da das Testament aus irgendeinem Grunde gar nicht effektuiert worden war. Aus diesem Großgrundbesitz mit zahlreichen abhängigen Leuten hatte der Bischof eine eigene Grundherrschaft und kraft der ihm schon frühe verliehenen Immunität ein eigenes Gericht der Gotteshausleute daselbst mit Hauptsitz in *Sagens* errichtet, über deren Verwaltung und Organisation sich die Urkunden und Urbarien folgendermaßen vernehmen lassen:²⁸ Zu Flims, Sagens, Fellers, Schleuis, zu Ruschein, Ilanz, Luvis, Kästris, Riein, Pitasch, zu Ruis, Schlans, im Lugnez zu Villa, Vals und an andern Orten lagen die bischöflichen Meierhöfe, zu denen an einzelnen Orten noch kleinere Bauernhöfe (*coloniae*, Huben) gehörten. In jedem der genannten Orte saß auf dem Haupthofe der *Villicus*, der Meier, als Verwalter. Der Meier war dem *Proveid*, Profektrichter, von Chur unterstellt, der überhaupt die *Villicationes* oder Meierämter des Gotteshauses auf „Müntinen“ zu beaufsichtigen hatte. Seine Besoldung war z. B. in Ilanz auf zwei Bauernhöfe angewiesen, die ihm jährlich zwei Schilling an Wert bezahlten. Er lieferte die von den Meiern eingesammelten Abgaben in die bischöfliche Kammer zu Chur ab.

Der Meier zu Sagens aber hatte dem Bischof jährlich sechs *carnes* (Vieh, Schlachtochsen, oder geräucherte Stücke Fleisch, Schinken etc.) auf den hl. Dreikönigstag abzuliefern.

Alle vier Jahre bezahlten die einzelnen Bauernhöfe in den genannten Dörfern die sogenannten *Molinaria* (Bohnen- und Getreidezinsen) und Maischafe, z. B. Ilanz ein Scheffel Bohnen und ein Schaf, Luvis zwölf Scheffel und zwölf Schafe etc. Mehrere Haupthöfe bildeten mit den dazugehörigen Huben zusammen eine

²⁸ Vgl. *Muoth*, 2 Ämterbücher des Bistums Chur. — *Mohr*, C. D. II, S. 98 ff.

„butaria“, d. h. Steuergenossenschaft, welche mit zwei Saumrossen den Bohnenzins brachte. Außerdem leistete jeder Hof dem Proveid Frondienste, z. B. Fellers fünf Tage, Ilanz zwei, Luvis zwölf usw.

Daneben hatte der Bischof zu Ruschein und Ilanz noch verschiedene Güter als sogenannte freie Zinslehen vergeben, so an die de Puotz zu Ruschein den Hof Putz daselbst, dem Hans Glarner von Ilanz einen Hof samt Güter zu Canova (bei Luvis).

Auf dem Hauptsitz zu *Sagens* hielt der bischöfliche Schirmvogt von „Müntinen“ zweimal des Jahres am nächsten Montag nach St. Johann des Täufers Tag und am nächsten Montag nach St. Hilari Tag (13. Januar) Gericht.

Der Vogt mußte alle Gotteshausleute von Chur, die auf „Müntinen“ saßen, schirmen und besorgen. Er richtete zwischen Dienstleuten, Hubern und Meiern, die zum Gericht erscheinen mußten. Es war also eine Art Landsgemeinde. Der Vizdum von Chur mußte neben dem Vogt zu Gericht sitzen. Das Gericht wurde 14 Tage vorher von Hof zu Hof angesagt, und zwar so: Der Meier diesseits der Plessur bei Churbrugg soll das Gericht verkünden dem Meier von Flims, der Meier von Flims dem von Fellers, der letztere dem von Ruis, dieser dem von Schlans, dieser dem von Schifelans (zu Villa im Lugnez) und der von Villa dem Meier von Vals. Zu diesen Gerichtstagen mußten auch zwölf Vasallen gewaffnet erscheinen, um dasselbe zu schirmen und die armen Leute vor Gericht zu vertreten.

Auch konnten der Vogt und seine Vasallen an St. Johann ihre Pferde „ins Gras schlagen“ in der Wiese unter der Kirche zu Sagens. Am St. Hilari-Tag aber mußte der Meier von Sagens auf dem Hofe Aspermont denselben das Futter reichen.

Unter den bischöflichen Vasallen im Oberland finden wir die Herren von Belmont, von Frauenberg, von Wildenberg, von Montalt, die Ritter von Löwenstein, von Kästris, von Sagens, von Überkastels, von Lumerins, von Blumental und die von Valendas. Unter den Gotteshausleuten folgen zunächst die Inhaber von Erb-lehen (die Meier, als bischöfliche Ministeriale): de Mont, von Blumental, de Canal, de Fontana, de Puotz, de Cavegn u. a., sodann freie Hintersassen als Zinsbauern, wie die Glarner, Haintz, Duff zu *Ober-Ilanz*, endlich die Eigenleute, die zum Grund und Boden gehörten, den sie bearbeiteten. Unter ihnen gab es eine

besser gestellte Klasse, die sogenannten Kerzer (candellarii), die für ihren Hof nur einige Pfund Wachs zinsten, dagegen als Kriegsknechte mit Schild und Speer zu dienen verpflichtet waren. Außerdem besaß der Bischof noch andere Eigenleute, die zum Teil aus dem Bergell und aus andern Gebieten des Gotteshauses dahin gezogen waren, zum Teil aber von denen von Valendas dem Gotteshaus geschenkt worden waren. Das letztere geschah im Jahre 1383, wo der Ritter Hartwig von Valendas dem Gotteshaus zu Chur viele seiner Eigenleute zum Heile seiner Seele schenkte.

Nebst der bischöflichen Kirche zu Chur besaßen jedoch auch die mittelbaren Klöster, Kazis, Schännis, Churwalden, St. Luzi und St. Nikolai zu Chur Güter und Höfe in den Dörfern auf Müntinen. Ihre Güter und Höfe waren aber zumeist als Zinslehen an die dortigen Bauern ausgegeben und bildeten keine Hofherrschaften. Bedeutender war der Grundbesitz des Klosters Pfäfers im Oberland, namentlich zu Flims, Ladir, Seth, Ruschein und im Lugnez (Cumbels, Igels). Wie Sagens der Haupthof für die Churer Immunitätsleute auf Müntinen, so war *Flims* das Zentrum der Verwaltung und der niederen Gerichtsbarkeit für die Immunitätsleute von Pfäfers, wenigstens vom Jahre 1263 an. Die niedere Gerichtsbarkeit und die Verwaltung führte daselbst ein villicus (Meier). In bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit, den Blutbann etc., standen sie unter dem Schirmvogt des Klosters.²⁹

Unter den *weltlichen* Grundbesitzern auf Müntinen unterscheiden wir zunächst die reichsunmittelbaren Herrengeschlechter und zugleich Vasallen geistlicher Stifte, wie die von Vaz, von Belmont, von Muntalt, von Wildenberg, von Frauenberg, von Werdenberg-Sargans und von Werdenberg-Heiligenberg, sodann die reichsmittelbaren Herrengeschlechter, die dem freien Ritterstande angehörten und auf eigenem Boden saßen, wie die von Kästris, von Oberkastels, von Valendas, von Schleuis und von Löwenberg, von Löwenstein (bei Luvis, nachmals Castelberg), von Morissen und die von Lumerins.

Auf der Burg zu *Kästris* (eine Viertelstunde vom Dorfe entfernt, oberhalb der Straße nach Valendas) saßen seit dem zwölften Jahrhundert (1139) die Herren gleichen Namens. Die Burg

²⁹ Vgl. Purtscher, Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter, S. 64 f.

selbst aber und etliche Güter samt Leuten daselbst waren bloß bischöfliche Lehen. Zur Herrschaft Kästris gehörten außer der Burg auch die Güter und Leute im Dorf, doch nicht alle, da verschiedene Familien noch teils dem Bischof, teils denen von Frauenberg und denen von Rhäzüns gehörten.

Die kleine Turmburg mit dem dazugehörigen Gute Frauenberg bildete den Mittelpunkt der Frauenbergischen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer zu Luvis und Kästris. Sie kamen nachher (1314) durch Kauf an die Grafen von *Werdenberg-Heiligenberg*, während Burg und Güter der Herren von Kästris nach ihrem Aussterben (? 1325) an die vielleicht mit ihnen verwandten von Belmont gelangten.

Die Burg war später die Residenz und der natürliche Mittelpunkt der Grafen von Sax für ihre Herrschaften diesseits der Berge.

Auf der Burg unterhalb *Luvis*, am Eingang ins Lugnezertal, saß im 13. Jahrhundert das Rittergeschlecht von *Löwenstein*. Über seine Besitzungen in der Grub erfahren wir weiter nichts, doch werden solche zu Luvis gewesen sein. Die Burg Löwenstein gelangte hernach an ihre Ministerialen von Castelberg und wurde von da an auch nach diesem Geschlechte so benannt.

Auf einem Felshügel unterhalb Riein stand ehemals die Burg *Muntalt*, die Stammburg des gleichnamigen Freiherrengeschlechts. Seine Besitzungen lagen hauptsächlich im Lugnez, zu Riein und in andern Dörfern der Grub. Simon von Muntalt vermachte viele davon der Kirche zu Sagens, welche damals dem Kloster St. Luzi gehörte, so die Alp Mullietge ob Pitasch, ferner Geldzinse aus seinen Meierhöfen zu Pitasch, Riein, Seewis und Fallerin bei Schleuis. Ohne Zweifel waren etliche davon nur bischöfliche Lehen, nicht Eigengüter. Politisch standen sie wenigstens immer stark auf Seite des Bischofs, so namentlich in der Vazer Fehde. Die Montaltischen Güter kamen zum größten Teil an die Herren von Rhäzüns, welche sie von der letzten Erbin Elsbeth von Muntalt, Gemahlin des Hans von Hallwyl, kauften.³⁰

Vom alten Geschlecht von Muntalt müssen die neuen von Montalta unterschieden werden. Das feudale Geschlecht starb zirka 1377 aus.

Im 13. Jahrhundert erscheinen auch die Freiherren von *Frauenberg* (? aus Schwaben oder Tirol) als reich begütert in

³⁰ Wartmann, Rät. Urkunden, S. 168.

der Grub. Sie besaßen die Kastvogtei über die Besitzungen des Klosters Reichenau im Vorderrheintal. Daher rühren wohl auch in der Hauptsache ihre Güter und Höfe in der Grub: zu Ruschein, Kästris, Fellers, Ilanz, Luvis und Ruis. Auch genossen sie das besondere Zutrauen der Bischöfe von Chur, von denen sie jedenfalls auch Besitzungen zu Lehen trugen.

Von Luvis und Kästris bezahlten sie dem Bischof das Kathedra-
tricum.³¹ Demnach besaßen sie auch das Patronat und den Kirchensatz an diesen zwei Orten, was eben auch den Besitz von Gütern und Leuten daselbst voraussetzen läßt. Wo lag nun ihre Stamm-
burg? Die Tradition und schon der Chronist Campell nennen in Anlehnung an den Namen Frauenberg die Burg *Fronsberg*, Frundsberg ob der Kirche zu Ruschein auf einer Cresta. Bedenklich für diese Annahme ist nur der Umstand, daß jene Burg laut einer Aufzeichnung des Ruscheiner Anniversars vom Jahre 1350 Kaphenstein hieß und auch im Jahre 1412 noch ein Flurin von Kaphenstein daselbst urkundlich erscheint.³² Den Namen Fronsberg erhielt sie erst später vom daranliegenden Hof Franz, Frons oder Frontsch, der vielleicht Frauenbergischer Besitz war.³³ Die Stamm-
burg der Frauenberg dürfte eher zu Ruis, wo sich eine namenlose Ruine befindet, oder in der Umgebung von Ilanz zu suchen sein, weil da bedeutende Besitzungen nach dem Aussterben oder Wegzug des Geschlechtes von Frauenberg so hießen.

Entsprechend ihrem bedeutenden Grundbesitz spielen die Frauenberg vorübergehend im 13. Jahrhundert eine hervorragende Rolle im Vorderrheintal. Als Vertrauensmann des Bischofs Heinrich aus dem Hause Montfort übernahm ein Frauenberg 1266, als eine Fehde zwischen den Familien Montfort und Werdenberg auszubrechen drohte, den Schirm der bischöflichen Kerzer auf Müntinen und schloß 1288 mit dem Bischof und dem Abt von Disentis ein erstes Bündnis mit fünf Walliser Dynasten ab.³⁴ Die Frauenberg hielten in allen Fehden zwischen den Werdenberg und Montfort zum Bischof.

³¹ Mohr, C. D., S. 102, 1290—98.

³² Wartmann, Rät. Urkunden, S. 298/99.

³³ Vgl. Muoth, Ämterbücher, S. 154.

³⁴ Mohr, C. D. II, Nr. 78.

Die Kinder eines Ungenannten von Frauenberg (wohl Heinrich) verkauften ihre Besitzungen auf Müntinen 1310/14 an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und zogen weg, weil sich der Vater in den oberwähnten Fehden zu enge mit den Montfort verbunden hatte und dadurch in Feindschaft mit Habsburg, Werdenberg, Vaz und Rhäzüns geraten war.

Fast gleichzeitig zog wahrscheinlich noch ein anderes Geschlecht aus der Grub weg, nämlich die vorgenannten Löwenstein (unterhalb Luvis), das 1288 ebenfalls mit den Montfort gehalten hatte.

Mit dem Geschlecht von Frauenberg waren die von *Wildenberg* stammesverwandt, vielleicht so wie die Montfort und Werdenberg. Ihre Burg stand auf der linken Seite des Schleuser Tobels, hart an der Grenze zwischen Schleuis und Fellers, auf einer dichtbewaldeten Felskuppe. Die Güter am Fuße des Burgfelsens hießen Castlatsch, ein Acker weiter oberhalb „air Wildenberg“, ohne Zweifel ehemals zur Burg gehörend.

Im Jahre 1261 wurde Heinrich der Ältere von Wildenberg vom Kloster Pfäfers mit dessen Schirm- oder Kastvogtei belehnt. Damit war natürlich auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den Klosterbesitz und die dazugehörigen Leute zu Ems, Flims, Fellers, Ruschein, Seth und Ladir und im Lugnez (zu Cumbels und Igels) verbunden. Bis zu dieser Zeit mußten alle Pfäferser Leute in den genannten Dörfern sich an den drei Tagen des Maiengerichtes zu Ragaz einfinden, denn nirgends anders durften sie wegen Erbschaft oder liegendem Gut vor Gericht belangt werden.

Von nun an standen sie aber unter einem besonderen Vogte, dem von Wildenberg und deren Nachfolgern von Werdenberg-Heiligenberg.

Durch Heirat einer Freiin von Wildenberg gelangten die Wildenbergischen Rechte und Besitzungen auf Müntinen ebenfalls fast zu gleicher Zeit wie die Frauenbergischen an die Grafen von *Werdenberg-Heiligenberg*, deren Machtstellung daselbst, da sie auch noch im Besitz der Herrschaft Hohentrins (1325—1425) und der Schirmvogtei über das Kloster Disentis (zirka 1259 bis 1401) waren, für die übrigen Dynasten auf Müntinen eine bedrohliche wurde. Die Herrschaft Hohentrins im Vorderrheintal ging aber 1428 an die von Höwen über, während sie wahrschein-

lich ihre Rechte und Güter in der Grub schon nach der Schlacht bei Porclas (1352) an die Belmont verloren hatten.

Von Flims aus, wo sie ihre Stammburg hatten, entwickelte sich allmählich auch die Herrschaft *Belmont* und erstreckte sich splitterartig über die Grub und ins Lugnez hinein.

Ursprünglich waren sie mit der Schirmvogtei über die Güter und Leute des Hochstiftes St. Mauritius zu Konstanz, die es im Vorderrheintal (Ems, Flims, Lugnez) besaß, belehnt gewesen. Das wird auch der Grundstock ihrer Herrschaft gewesen sein. Dazu kamen etliche Lehen des Bischofs von Chur, dessen Schirmvögte und Vasallen sie geworden waren: so die Höfe zu Flims-Vidaz, die Vogtei Sagens samt der Burg daselbst, auch Siegburg, jetzt Schiedberg (? Aspermont) am Laaxertobel mit einigen Leuten zu Sagens, nach dem Erlöschen der Herren von Kästris Burg, Gericht und Herrschaft daselbst, die Stadtvogtei Ilanz, endlich die Vogtei im Lugnez mit Gütern und Leuten daselbst.

Eine geschlossene Gebiets Herrschaft vermochten die Belmont aber ebensowenig je zu begründen wie die vorgenannten Dynastengeschlechter. Ihre politische Hauptbedeutung fällt in jene fehdenreiche Zeit, die auch für die späteren Geschieke des Oberlandes von größter Bedeutung wurde, da sie die Vorgeschichte und nächste Veranlassung zu den Verbündungen des Adels mit ihren Untertanen bilden.

Schon in der Vazer Fehde (1333) hatte der hohe Adel im Oberland sich entschieden auf Seite des Bischofs gestellt, weil sie sich selbst durch die gefährliche Nachbarschaft des Vazers allzusehr in ihren Interessen bedroht sahen; denn kurz zuvor hatte Donat von Vaz die Burg Lagenberg gebrochen und sich gewaltsam in den Besitz der Burgen St. Jörgenberg bei Waltensburg und Friberg bei Seth gesetzt. Die Burg und Herrschaft Löwenberg bei Schleuis war ohnehin schon geraume Zeit in ihrem Besitze.

Nun hatte sich neuerdings ein ebenso mächtiges Geschlecht, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, in ihrem Gebiete festgesetzt. Mit diesem unruhigen Element mußte es früher oder später zu Reibungen kommen. Die Feindseligkeiten ließen denn auch nicht lange auf sich warten; sie begannen zuerst in der Grub. Die Werdenberger grenzten mit ihren Frauenbergischen Gütern zu Kästris an die Ilanzer Allmende, und so gerieten da-

selbst Werdenbergische und Belmontische, bzw. Ilanzer Interessen in Kollision. Doch fand zunächst eine Richtung zwischen den streitenden Parteien statt, denn im Jahre 1344 versprachen die beiden Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, den Bürgern der Stadt Ilanz keinen Schaden tun zu wollen „an der Weide und Isel zwischen dem Gelengen (Glenner) und der Stadt“.³⁵ Aber auch die Belmont blieben nicht untätig und reizten die Werdenbergischen Untertanen in der Grub, die ohnehin von ihren Herren streng gehalten worden zu sein scheinen, insgeheim auf. Im Jahre 1352 erhoben sich nun diese, unterstützt von den Belmont und denen von Rhäzüns. Mit einem großen Heere zog der junge Werdenberger Graf Albrecht (II.) gegen die Aufständischen und nahm die belmontischen Burgen zu Flims und Schiedberg bei Sagens ein, während sich die Gegner über den Rhein ins Lugnez zurückziehen mußten. Schon siegestrunken, weil hinter ihm aus dem verheerten Ilanz die Flamme gen Himmel schlug, wollte der Werdenberger ins Lugnez einfallen; da wurde ihm von den belmontischen Truppen am Abhang des Piz Mundaun eine gänzliche Niederlage beigebracht. Viele seiner Leute, worunter 38 Ritter, wurden getötet. Dieser Sieg ist wohl der Glanzpunkt in der mittelalterlichen Geschichte des Oberlandes. Ulrich Walther von Belmont gehörte von nun an zu den Volkshelden der Oberländer Geschichte. Er verdankte ohne Zweifel die heldenmütige Teilnahme des Volkes an diesem Kampfe hauptsächlich der Umkehr von seiner österreichfreundlichen Politik.

Ulrich Walther von Belmont starb im Jahre 1371 als der Letzte seines Stammes. Um seine Hinterlassenschaft entspann sich ein langwieriger Erbstreit unter den Erbensprechern und mit dem Bischof, der die erledigten Lehen wieder an sich ziehen wollte. Durch endgültigen Vertrag (1390) überließ dann der Bischof der nächsten Erbensprecherin, der Elisabeth von Sax-Misox, und ihrem Sohne Albrecht die Vogtei und den Kirchensatz im Lugnez und alles andere, was Herr Ulrich Walther von Belmont hinterlassen hatte, zu ihrem vollen Eigen, die Burg Kästris mit dem Dorfe und den Leuten daselbst aber nur als Lehen, und das Gericht zu Kästris „won das gen *Inlantz* gehört“ soll vollends davon ausgenommen sein, d. h. dem Bischof verbleiben.

Demnach scheint die ursprüngliche Gesamtvogtei von Sagens

³⁵ Mohr, C. D. II, S. 371.

nach dem Tode des Freiherrn Ulrich Walther von Belmont (1371) sich aufgelöst und vorläufig folgende neue Organisation erhalten zu haben: 1. die besondere Vogtei im *Lugnez* mit Vals, womit die Lumerins belehnt waren, 2. die besondere Vogtei in *Sagens* mit Flims und allen Dörfern auf dem linken Rheinufer, womit ebenfalls die Lumerins belehnt waren, 3. die Vogtei *Ilanz* mit Kästris und allen Dörfern auf dem rechten Rheinufer, womit die Ritter von Kropfenstein belehnt waren.³⁶ Durch den genannten Vertrag vom Jahre 1390 ging dann die Vogtei Lugnez an die Sax-Misox über, die Lumerins wurden ihre Untervögte. Das Gericht in Sagens aber ging ein und *es konstituierte sich die bischöfliche Gesamtvogtei* „zu Ilanz und in der Grub“, womit die Kropfenstein belehnt blieben.

Nachdem dann vielleicht noch vor 1400 der Bischof, damals von allen Seiten beföhdet, seine Herrschaftsrechte zu Ilanz und in der Grub den Herren von Sax preisgegeben hatte, wurden diese auch über die Grub Territorialherren und die Kropfenstein ihre Untervögte oder angestellte Richter des neugebildeten Gerichts „zu Ilanz und in der Grub“. Damit war allerdings die Machtstellung der neuen Herren in der Grub noch keine unbestrittene und abgeklärte. Die Herren von Rhäzüns, welche inzwischen zu Obersaxen und in der obern Grub, am Heinzenberg, in Safien und auf Tenna die Herrschaftsrechte erworben hatten und auch in der untern Grub noch Güter und Rechte besaßen (zu Flims, Schleuis und Valendas und im Lugnez), hatten schon anlässlich der Erbschaftsstreitigkeiten über die Hinterlassenschaft der Belmont versucht, die Gerichtshoheit auch über die untere Grub zu bekommen, bzw. zu behaupten. Sie hatten nämlich vorübergehend die Vogtei zu Kästris als Vogt und Pfleger der nächsten Erben, der Adelheid von Belmont und ihrer Tochter Elsbeth inne gehabt. Erst durch den Spruch eines Schiedsgerichtes zu Chur im Jahre 1425 (Februar 8.) wurden die Verhältnisse dahin geregelt, daß die von den Brüdern Hans, Heinrich und Ulrich von Rhäzüns angesprochene Vogtei (wohl innerhalb der ehemals belmontischen Herrschaft) denen von Sax gehören soll und daß

³⁶ Die Kropfenstein, zu Waltensburg gesessen in der gleichnamigen Felsenburg oder auf dem bischöflichen Hof Maschieres (bei Kästris ob dem Dorfe), waren ebenfalls Dienstmänner des Gotteshauses Chur.

die von Rhäzüns für die Nutzung ihrer Güter aus der belmontischen Erbmasse zu Flims, in der Grub und Lugnez jährlich 62 $\frac{1}{2}$ Mark zinsen sollen.³⁷ Daneben war aber auch der Bischof noch im Besitze seiner Güter und Leute in diesen Gebieten geblieben, wenn letztere auch fortan als sogenannte Hintersassen der Gerichtsbarkeit des jeweiligen saxischen Vogtes oder Ammanns ihres Gebietes unterstanden. Diese Gotteshausleute in der Grub haben denn auch eine große Rolle gespielt und in der Geschichte des Grauen Bundes einen merkwürdigen Einfluß ausgeübt.

Auf Grundlage der Bundesverfassung von 1424 entwickelten sich nun auch die saxischen Gerichtsgemeinden Flims, zu Ilanz und in der Grub und das Lugnez.

In der *Grub* trat die Gemeinde im Jahre 1400 anläßlich des Bündnisses mit Glarus zum erstenmal mithandelnd auf.

An der Spitze des Gerichts stand der herrschaftliche Vogt, der im Namen seines Herrn die Gerichtsbarkeit handhabte. Anfänglich besetzte die Herrschaft diese Stelle aus dem niedern, sogenannten Ministerialadel; so erscheinen erstmals die Ritter von Kropfenstein als Vögte von Ilanz und in der Grub, nach diesen mit dem Titel „Ammann“ ein Wilhelm von Morissen, Graf (oder Grafer), Schönögli, von Capaul, Janick u. a. Als Landesherren übten die Sax — sie waren inzwischen von König Sigismund in den Grafenstand erhoben worden (1413) — ihre Herrschaftsrechte aus durch Erteilung von Erblehen, Genehmigung von Käufen und Erlaß von Gesetzen. So erließ der Herr und die Gemeinde zur Regelung ihrer Untertanenverhältnisse im Jahre 1465 ein Statut, worin zunächst die strafrechtlichen Bestimmungen für den Friedensbruch von Einheimischen und Fremden, sodann aber auch solche betreffend das Erb- und Zugrecht enthalten waren.³⁸

Aber wie überall in den Bünden zu dieser Zeit die alten Feudalgewalten abgewirtschaftet hatten, so mußten auch die Sax bald ein Herrschaftsrecht um das andere an den mächtig aufstrebenden Freiheitssinn des Volkes preisgeben.

Den ersten empfindlichen Stoß hatte die Machtstellung und Selbständigkeit der Grafen von Sax im Jahre 1458 erhalten, als

³⁷ Wartmann, Rät. Urkunden, S. 323.

³⁸ Urkunden im Stadtarchiv Ilanz und abgedruckt bei Wagner-Salis, Rechtsquellen, S. 101.

sie wegen ihrer beabsichtigten Verbündung mit Mailand in Konflikt mit den übrigen Angehörigen des Grauen Bundes, namentlich mit der Gemeinde und Abtei Disentis geraten waren. Hinter den Sax steckte der Bischof, der für sich durch dieses Bündnis einen Vorteil erhoffte. Die beiden Grafen Heinrich und Hans, Gebrüder mußten sich durch einen Vertrag mit ihren Leuten und Hintersassen zu Ilanz und in der Grub in die Zahl der Gotteshausleute von Disentis aufnehmen lassen. Diese Hintersassen in der Grub sind eben die erwähnten Churer Gotteshausleute des ehemaligen Gerichts zu Sagens. Die Grafen behielten dabei allerdings ihre Herrschaftsrechte bei, mußten aber allerlei ihre Macht in der Grub beschränkende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und Abtei Disentis eingehen. Es fällt uns zunächst auf, daß sich diese Bevormundung der Grafen von Sax nur auf deren Leute und Hintersassen in der Grub erstreckte. Durch diese Maßregel wollte der Graue Bund und vor allem die Abtei und Gemeinde Disentis, denen die Bischöfe von Chur von jeher, besonders wegen der divergierenden Paßpolitik beider Stifte, nicht besonders freundlich gesinnt waren, der Sonderpolitik dieser Gotteshausleute von Chur für immer den Riegel stoßen.

Schon waren nebstdem die Sax in ihrer chronischen Geldnot gesonnen, ihre belmontischen Besitzungen an die Eidgenossen zu verkaufen, als der Bischof von Chur dazwischen trat und 1483 um die Summe von 4000 Gulden die saxischen Herrschaftsrechte im Lugnez, zu Ilanz und in der Grub, und zu Flims wieder erwarb.³⁹

Im gleichen Jahre noch bestätigte der Bischof alle früheren Rechte und Freiheiten den Gemeinden und fügte neue hinzu: sie dürfen beim Oberrn Bund sein und sollen ewig beim Stift Chur verbleiben, sie sollen nicht verkauft noch versetzt werden, Zollfreiheit und Münze „wie sie im Oberen Bunde landläufig ist“, wird ihnen gewährt, und endlich wird ihnen der Drittel aller Gerichtsbußen überlassen.⁴⁰ Noch weiter gingen Bischof Heinrich und Bischof Paulus, die ihnen auch Anteil an dem Malefizgericht, d. h. an der hohen Gerichtsbarkeit gewährten.

³⁹ Liebenau, Die Herren von Sax zu Misox, S. 39.

⁴⁰ Urkunde im Stadtarchiv Ilanz.

Damit war die Grub schon ziemlich unabhängig geworden, was besonders daraus hervorgeht, daß sie schon im Jahre 1514 mit einem eigenen Gemeindesiegel erscheint, welches allerdings noch zum Zeichen ihrer Abhängigkeit vom Hochstifte Chur das Madonnabild über der Rheinkrone trug.

Völlige Befreiung von allen Herrschaftsrechten erlangte die Gemeinde „zu Ilanz und in der Grub“, indem sich 1538 die saxischen Gerichte um 1800 Gulden vom Bischof loskauften.⁴¹

Seither war die Gemeinde frei und souverän. Sie wählte frei ihren Ammann und den Rat jährlich auf der Landsgemeinde oder „Bsatzig“ (cumin oder tschentada).

Neben der Gerichtsgemeinde existierte aber noch von altersher, wie wir schon ausgeführt haben, die ökonomische Organisation der Nachbarschaften (vischneuncas).

Die Gerichtsgemeinde zu Ilanz und in der Grub umfaßte dazumal noch zehn Nachbarschaften oder Markgebiete mit absoluter Selbstverwaltung und Gesetzgebung in ihren inneren (meist ökonomischen) Angelegenheiten (Dorfordnungen!). Die Stadt Ilanz nahm auch nach dem Loskauf vom Bischof gemäß ihrer historischen Entwicklung eine eigene Rechtsstellung ein. An der Spitze des Stadt- oder Bürgergerichtes stand der Ammann der Grub, früher wohl der herrschaftliche Vogt; ihm zur Seite standen vier Gerichtsgeschworne, d. h. vier Mitglieder des Landgerichtes der Grub, und acht Bürger. Diese vier Gerichtsgeschwornen wählten aber nicht die Stadtbürger, sondern die Landsgemeinde der Grub, doch immer aus Angehörigen der Nachbarschaft Ilanz. Dieses Stadtgericht entschied, in wichtigeren Sachen wohl nur in erster Instanz, über Zivilstreitigkeiten unter Bürgern. Vor dem besonderen Gastgericht (der Fremden wegen) wurden die Schulden vom Ammann der Grub und seinen zwölf Gerichtsgeschwornen, welche zum Teil aus dem Landgericht, zum Teil von der Stadt genommen wurden, entschieden.⁴² Mit Rücksicht auf seine städtische Gerechtsame wurden von der Landsgemeinde regelmäßig vier Vertreter aus dem Stadtgericht von Ilanz, der städtische Werkmeister und drei andere, ins Landgericht ge-

⁴¹ Urkunde im Stadtarchiv Ilanz.

⁴² v. S p r e c h e r, Rätische Chronik, und M u o t h, Aus alten Besatzungsprotokollen der Gerichtsgemeinde Ilanz-Grub (1773—1786), im Bünd. Monatsblatt, Jahrgang 1897, S. 153 ff.

wählt; dazu kam noch ein Fünfter, der bloß Vertreter der Gemeinde (Ilanz) im Landgericht war und nicht im Stadtgericht saß. Alle Versuche, sich vom Landgerichte loszulösen und ein eigenes Gericht zu bilden, wie Ilanz gewissermaßen unter belmontischer Herrschaft gewesen war, blieben erfolglos.⁴³ Die andern Nachbarschaften hatten je nach ihrer historischen Bedeutung einen oder zwei Vertreter im Landgericht, so z. B. Kästris, Sagens, Fellers und Luvis je zwei. Auf die Volkszahl einer Nachbarschaft wurde keine Rücksicht genommen.

Auch der Gemeinde Valendas mit Versam wurde aus sprachlichen Rücksichten durch Entscheidung des Bundesgerichtes (1528) ein eigenes Gericht mit beschränkter Kompetenz eingeräumt hauptsächlich in Sachen „des Vogtens und Entvogtens“.⁴⁴ Als besondere und selbständige Gerichtsgemeinde hatte sich aus den markgenossenschaftlichen und aus den Feudalverhältnissen auch die Herrschaft Löwenberg bei Schleuis herausentwickelt.

Flimser Siegel und Glocken.

Von W. Derichsweiler, Zürich.

Die Gegend Flims wird zuerst urkundlich als Reichsgut Ludwig des Frommen (814—840) genannt „in Flemme“, denn das „Flemme Roncale“ im Testament des Bischofs Tello vom 15. Dezember 766 ist nach Chr. Latour (Bündn. Monatsblatt 1914, Nr. 7) eine Flußreute bei Somvix. Flims kam dann in Besitz von mit der Königsfamilie verwandten, welfischen Herzögen. Bischof Conrad der Heilige (934—975), auch ein Welfe, tauschte Flumines (Flims), Lugeniz (Lugnez) und Amidis (Ems) von seinem Bruder, welcher diesen Besitz ererbt hatte, gegen elsässischen Besitz aus. Nachher bestanden viele Oberherrschaften über Flimser Gebiet, hauptsächlich die des königlichen Klosters Pfäfers, dann die der Herren von Belmont, Sax, Werdenberg, Wildenberg, des Bischofs von Chur, der Klöster St. Lucius zu Chur und noch St. Mauritius zu Konstanz.

Eine Gemeinde Flims scheint sich gebildet zu haben, nachdem 1412 Rudolf und Hugo von Werdenberg an sieben Flimser, nämlich Symon Hugen, Martin Faltschär, Jannuggen Swald,

⁴³ Wir werden die weitere Entwicklung der Stadt Ilanz und ihre besonderen Verhältnisse im Mittelalter in einem nachfolgenden Aufsatz behandeln.

⁴⁴ Wagner-Salis, Rechtsquellen, S. 29.